

# SICHERHEITSDATENBLATT



WEICON Anti-Haft Harz

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

**Produktname** : WEICON Anti-Haft Harz  
**UFI** : CAVE-X05X-8004-6UJ4  
**Produktcode** : 171501  
**Farbe** : Grau. [Dunkel]  
**Produktbeschreibung** : Epoxidharze  
**Produkttyp** : Flüssigkeit.  
**Andere Identifizierungsarten** : Nicht verfügbar.

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Identifizierte Verwendungen

Epoxidharze

#### Verwendungen von denen abgeraten wird

Nicht anwendbar.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

WEICON GmbH & Co. KG  
Königsberger Str. 255,  
48157 Münster, Germany  
Tel.: +49 251 93220,  
Email: [info@weicon.de](mailto:info@weicon.de),  
URL: [www.weicon.de](http://www.weicon.de)

**E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person für dieses SDB** : [msds@weicon.de](mailto:msds@weicon.de)

### 1.4 Notrufnummer

#### Nationale Beratungsstelle/Giftzentrum

**Telefonnummer** : GIFTNOTRUF/TRANSPORTNOTRUF -  
Deutschland, Österreich, Schweiz, Luxemburg (24h)  
Tel: +49 89 220 61012 / 0800 000 7801 (Deutsch, Englisch)  
Österreich: Vergiftungszentrale der Gesundheit Österreich GmbH -  
Tel: +43-1-406 43 43 (Deutsch)  
Numéro d'appel d'urgence en cas d'intoxication/d'accident -  
Suisse, Luxembourg (24h): Tel: ++33 1 7211 0003 (Français)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Produktdefinition** : Gemisch

#### Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Skin Irrit. 2, H315  
Eye Dam. 1, H318  
Skin Sens. 1, H317  
STOT RE 2, H373  
Aquatic Chronic 2, H411

Das Produkt ist als gefährlich eingestuft gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 und deren Änderungen.

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

**Inhaltsstoffe mit nicht bekannter Toxizität** : 35.2 Prozent des Gemisches bestehen aus Bestandteilen mit unbekannter oraler akuter Toxizität  
35.2 Prozent des Gemisches bestehen aus Bestandteilen mit unbekannter dermalen akuter Toxizität  
35.2 Prozent des Gemisches bestehen aus Bestandteilen mit unbekannter inhalativer akuter Toxizität

**Inhaltsstoffe mit nicht bekannter Ökotoxizität** : Enthält 35.2 % Bestandteile mit unbekannter Gewässergefährdung

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze.

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Gefahrenpiktogramme



#### Signalwort

: Gefahr

#### Gefahrenhinweise

: H315 - Verursacht Hautreizungen.  
H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H318 - Verursacht schwere Augenschäden.  
H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.  
H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Sicherheitshinweise

P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

#### Prävention

: P260 - Dampf nicht einatmen.  
P264 - Nach Gebrauch gründlich waschen.  
P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
P280 - Schutzhandschuhe tragen. Augenschutz oder Gesichtsschutz tragen.

#### Reaktion

: P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen.  
P314 - Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen oder ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P362 + P364 - Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.  
P302 + P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.  
P333 + P313 - Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P305 + P351 + P338, P310 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

#### Lagerung

: Nicht anwendbar.

#### Entsorgung

: P501 - Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

: Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan; Formaldehyde, oligomeric reaction products with 1-chloro-2,3-epoxypropane and phenol; Quarz (SiO<sub>2</sub>); 1,4-Bis (2,3-epoxypropoxy)butan und Benzylalkohol

#### Ergänzende

#### Kennzeichnungselemente

: Nicht anwendbar.

#### Anhang XVII -

#### Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse

: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

**Spezielle Verpackungsanforderungen**

Mit kindergesicherten Verschlüssen auszustattende Behälter : Nicht anwendbar.

Tastbarer Warnhinweis : Ja, trifft zu.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt entspricht den Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffen gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 : Diese Mischung enthält Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden (siehe Abschnitt 3.2).

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Keine bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische : Gemisch

| Name des Produkts / Inhaltsstoffe                                                    | Identifikatoren                                                                                  | %         | Einstufung                                                                                                                                                 | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte, M-Faktoren und ATEs                                   | Typ         |
|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran                      | REACH #:<br>01-2119456619-26<br>EG: 216-823-5<br>CAS: 1675-54-3<br>Verzeichnis:<br>603-073-00-2  | ≥25 - ≤50 | Skin Irrit. 2, H315<br>Eye Irrit. 2, H319<br>Skin Sens. 1, H317<br>Aquatic Chronic 2, H411                                                                 | Skin Irrit. 2, H315:<br>C ≥ 5%<br>Eye Irrit. 2, H319:<br>C ≥ 5%                             | [1] [2]     |
| Formaldehyde, oligomeric reaction products with 1-chloro-2,3-epoxypropane and phenol | REACH #:<br>01-2119454392-40<br>EG: 701-263-0<br>CAS: 9003-36-5                                  | ≥10 - ≤25 | Skin Irrit. 2, H315<br>Skin Sens. 1, H317<br>Aquatic Chronic 2, H411                                                                                       | -                                                                                           | [1]         |
| Quarz (SiO2)                                                                         | EG: 238-878-4<br>CAS: 14808-60-7                                                                 | <10       | STOT RE 1, H372 (Einatmen)                                                                                                                                 | -                                                                                           | [1] [2]     |
| 1,4-Bis(2,3-epoxypropoxy)butan                                                       | REACH #:<br>01-2119494060-45<br>EG: 219-371-7<br>CAS: 2425-79-8                                  | ≤10       | Acute Tox. 4, H302<br>Acute Tox. 4, H312<br>Acute Tox. 4, H332<br>Skin Irrit. 2, H315<br>Eye Dam. 1, H318<br>Skin Sens. 1, H317<br>Aquatic Chronic 3, H412 | ATE [Oral] = 1134 mg/kg<br>ATE [Dermal] = 1130 mg/kg<br>ATE [Inhalation (Dämpfe)] = 11 mg/l | [1] [2]     |
| Benzylalkohol                                                                        | REACH #:<br>01-2119492630-38<br>EG: 202-859-9<br>CAS: 100-51-6<br>Verzeichnis:<br>603-057-00-5   | ≤3        | Acute Tox. 4, H302<br>Acute Tox. 4, H332                                                                                                                   | ATE [Oral] = 500 mg/kg<br>ATE [Inhalation (Stäube und Nebel)] = 1.5 mg/l                    | [1]         |
| Titandioxid                                                                          | REACH #:<br>01-2119489379-17<br>EG: 236-675-5<br>CAS: 13463-67-7<br>Verzeichnis:<br>022-006-00-2 | ≤1        | Carc. 2, H351 (Einatmen)                                                                                                                                   | -                                                                                           | [1] [2] [*] |

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

|                             |                                |      |                                                                                                                                                           |                    |                |
|-----------------------------|--------------------------------|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|----------------|
| Octamethylcyclotetrasiloxan | EG: 209-136-7<br>CAS: 556-67-2 | ≤0.1 | Flam. Liq. 3, H226<br>Repr. 2, H361f<br>Aquatic Chronic 1, H410<br><b>Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze.</b> | M [Chronisch] = 10 | [1] [3]<br>[4] |
|-----------------------------|--------------------------------|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|----------------|

Es sind keine zusätzlichen Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind, PBT- oder vPvB-Stoffe bzw. gleichermaßen bedenkliche Stoffe sind oder welche einen Arbeitsplatzgrenzwert haben und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

#### Typ

[1] Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich

[2] Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert

[3] Stoff erfüllt die Kriterien für PBT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII

[4] Stoff erfüllt die Kriterien für vPvB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII

[\*] Die Einstufung als durch Inhalation krebserzeugend gilt nur für Gemische, die in Pulverform in Verkehr gebracht werden und 1 % oder mehr Titandioxidpartikel mit einem aerodynamischen Durchmesser ≤ 10 µm enthalten, die nicht in einer Matrix gebunden sind.

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### Augenkontakt

- : Sofort einen Arzt verständigen. Sofort Giftinformationszentrum oder einen Arzt anrufen. Augen sofort mit reichlich Wasser spülen und gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Mindestens 10 Minuten lang ständig spülen. Verätzungen müssen sofort von einem Arzt behandelt werden.

##### Inhalativ

- : Sofort einen Arzt verständigen. Sofort Giftinformationszentrum oder einen Arzt anrufen. Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Verdacht, dass immer noch Dämpfe vorhanden sind, muss der Retter eine geeignete Atemschutzmaske oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten. Für die Erste Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offen halten. Eng anliegende Kleidungsstücke (z. B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern.

##### Hautkontakt

- : Sofort einen Arzt verständigen. Sofort Giftinformationszentrum oder einen Arzt anrufen. Mit viel Wasser und Seife waschen. Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Waschen Sie verunreinigte Kleidung gründlich mit Wasser, bevor Sie sie ausziehen oder tragen Sie Handschuhe dabei. Mindestens 10 Minuten lang ständig spülen. Verätzungen müssen sofort von einem Arzt behandelt werden. Im Fall von Beschwerden oder Symptomen weitere Einwirkung vermeiden. Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.

##### Verschlucken

- : Sofort einen Arzt verständigen. Sofort Giftinformationszentrum oder einen Arzt anrufen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Gebissprothese falls vorhanden entfernen. Wurde der Stoff verschluckt und ist die betroffene Person bei Bewusstsein, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Bei Übelkeit nicht weiter trinken lassen, da Erbrechen gefährlich sein kann. Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches Personal. Sollte Erbrechen eintreten, den Kopf tief halten, damit das Erbrochene nicht in die Lungen eindringt. Verätzungen müssen sofort von einem Arzt behandelt werden. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offen halten. Eng anliegende Kleidungsstücke (z. B. Kragen, Krawatte,

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Schutz der Ersthelfer** : Gürtel oder Bund) lockern.
- : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Bei Verdacht, dass immer noch Dämpfe vorhanden sind, muss der Retter eine geeignete Atemschutzmaske oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Für die Erste Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen. Waschen Sie verunreinigte Kleidung gründlich mit Wasser, bevor Sie sie ausziehen oder tragen Sie Handschuhe dabei.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

#### Zeichen/Symptome von Überexposition

- Augenkontakt** : Zu den Symptomen können gehören:  
Schmerzen  
Tränenfluss  
Rötung
- Inhalativ** : Keine spezifischen Daten.
- Hautkontakt** : Zu den Symptomen können gehören:  
Schmerzen oder Reizung  
Rötung  
Es kann Blasenbildung auftreten
- Verschlucken** : Zu den Symptomen können gehören:  
Magenschmerzen

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Hinweise für den Arzt** : Symptomatisch behandeln. Bei Verschlucken oder Inhalieren größerer Mengen sofort den Spezialisten der Giftinformationszentrale kontaktieren.
- Besondere Behandlungen** : Keine besondere Behandlung.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel** : Ein Löschmittel verwenden, welches auch für angrenzende Feuer geeignet ist.
- Ungeeignete Löschmittel** : Keine bekannt.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Gefahren, die von dem Stoff oder der Mischung ausgehen** : Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen. Dieses Material ist für Wasserorganismen giftig und hat langfristige Auswirkungen. Mit diesem Stoff kontaminiertes Löschwasser muss eingedämmt werden und darf nicht in Gewässer, Kanalisation oder Abfluss gelangen.
- Gefährliche Verbrennungsprodukte** : Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören:  
Kohlendioxid  
Kohlenmonoxid  
halogenierte Verbindungen  
Metalloxide/Oxide

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Spezielle Schutzmaßnahmen für Feuerwehrleute** : Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.
- Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung** : Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden. Kleidung für Feuerwehrleute (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe), die die Europäische Norm EN 469 einhält, gibt einen Grundsatz bei Unfällen mit Chemikalien.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Nicht für Notfälle geschultes Personal** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Dampf oder Nebel nicht einatmen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Bei unzureichender Lüftung Atemschutzgerät tragen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen.
- Einsatzkräfte** : Falls für den Umgang mit der Verschüttung Spezialkleidung benötigt wird, ist Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien zu beachten. Siehe auch Informationen in "Nicht für Notfälle geschultes Personal".

- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen** : Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft). Stoff ist wasserverschmutzend. Kann bei Freisetzung in großen Mengen umweltschädlich sein. Verschüttete Mengen aufnehmen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Kleine freigesetzte Menge** : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Mit Wasser verdünnen und aufwischen, falls wasserlöslich. Alternativ, oder falls wasserunlöslich, mit einem inerten trockenen Material absorbieren und in einen geeigneten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.
- Große freigesetzte Menge** : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Sich der Freisetzung mit dem Wind nähern. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Ausgetretenes Material in eine Abwasserbehandlungsanlage spülen oder folgendermaßen vorgehen. Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Verschmutzte Absorptionsmittel können genauso gefährlich sein, wie das freigesetzte Material.

- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte** : Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.  
Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.  
Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen** : Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8). Personen mit anamnestischer überempfindlicher Haut sollten keine Arbeiten verrichten bei denen dieses Produkt verwendet wird. Nicht in die Augen oder auf die Haut oder auf die Kleidung geraten lassen. Dampf oder Nebel nicht einatmen. Nicht verschlucken. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Wenn das Material bei normalem Gebrauch eine Gefahr für die Atemwege darstellt, nur bei ausreichender Belüftung verwenden oder einen geeigneten Atemschutz tragen. Im Originalbehälter oder einem zugelassenen Ersatzbehälter aufbewahren, der aus einem kompatiblen Material gefertigt wurde. Bei Nichtgebrauch fest geschlossen halten. Leere Behälter enthalten Produktrückstände und können gefährlich sein. Behälter nicht wiederverwenden.



ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

**Ratschlag zur allgemeinen Arbeitshygiene** : Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben zu Hygienemaßnahmen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahren gemäß den örtlichen Bestimmungen. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (siehe Abschnitt 10) und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Unter Verschluss aufbewahren. Behälter bis zur Verwendung dicht verschlossen und versiegelt halten. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Siehe vor Umgang oder Gebrauch Abschnitt 10 zu unverträglichen Materialien.

Seveso-Richtlinie - Meldeschwellen

| Gefahrenkriterien |                                     |                              |
|-------------------|-------------------------------------|------------------------------|
| Kategorie         | Benachrichtigung und MAPP-Grenzwert | Grenzwert Sicherheitsbericht |
| E2                | 200 tonne                           | 500 tonne                    |

7.3 Spezifische Endanwendungen

**Empfehlungen** : Nicht verfügbar.  
**Spezifische Lösungen für den Industriesektor** : Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Bereitgestellte Informationen beruhen auf typischen voraussichtlichen Verwendungen des Produkts. Bei der Handhabung von Großmengen oder anderen Verwendungen, die die Exposition von Arbeitern oder die Freisetzung in die Umwelt signifikant erhöhen können, sind eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

8.1 Zu überwachende Parameter

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                               | Expositionsgrenzwerte                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran | <b>GKV_MAK (Österreich, 12/2024) [1,2-Epoxy-3-(tolyloxy)propan (alle Isomeren)]</b> Carc B.<br>MAK - Tagesmittelwert 8 Stunden: 10 ppm.<br>MAK - Tagesmittelwert 8 Stunden: 70 mg/m³.<br>MAK - Kurzzeitwerte 15 Minuten: 20 ppm 4 mal pro Schicht.<br>MAK - Kurzzeitwerte 15 Minuten: 140 mg/m³ 4 mal pro Schicht. |
| Quarz (SiO2)                                                    | <b>GKV_MAK (Österreich, 12/2024) [Quarzfeinstaub]</b> Carc C.<br>JahresMittelwert 1 Jahre: 0.05 mg/m³. Form: alveolengängiger Anteil.                                                                                                                                                                              |
| 1,4-Bis(2,3-epoxypropoxy)butan                                  | <b>GKV_MAK (Österreich, 12/2024) [1,2-Epoxy-3-(tolyloxy)propan (alle Isomeren)]</b> Carc B.<br>MAK - Tagesmittelwert 8 Stunden: 10 ppm.<br>MAK - Tagesmittelwert 8 Stunden: 70 mg/m³.<br>MAK - Kurzzeitwerte 15 Minuten: 20 ppm 4 mal pro Schicht.<br>MAK - Kurzzeitwerte 15 Minuten: 140 mg/m³ 4 mal pro Schicht. |
| Octamethylcyclotetrasiloxan                                     | <b>GKV_MAK (Österreich, 12/2024) f.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                            |

Biologische Expositionsindizes

Es sind keine Exposure-Indizes bekannt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

**Empfohlene Überwachungsverfahren** : Es sollte ein Hinweis auf Überprüfungsnormen erfolgen, wie beispielsweise der Folgende: Europäische Norm DIN EN 689 (Arbeitsplatzatmosphären - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) Europäische Norm DIN EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe) Europäische Norm DIN EN 482 (Arbeitsplatzatmosphären - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe) Hinweis auf nationale Anleitungsdokumente für Methoden zur Bestimmung gefährlicher Stoffe wird ebenfalls gefordert.

DNELs/DMELs

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                               | Resultat                                                                                                        |
|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran | <b>DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Dermal</b><br>89.3 µg/kg bw/Tag<br><u>Wirkungen</u> : Systemisch |
|                                                                 | <b>DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Oral</b><br>0.5 mg/kg bw/Tag<br><u>Wirkungen</u> : Systemisch    |
|                                                                 | <b>DNEL - Arbeiter - Langfristig - Dermal</b><br>0.75 mg/kg bw/Tag<br><u>Wirkungen</u> : Systemisch             |
|                                                                 | <b>DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Inhalativ</b><br>0.87 mg/m³<br><u>Wirkungen</u> : Systemisch     |
|                                                                 | <b>DNEL - Arbeiter - Langfristig - Inhalativ</b><br>4.93 mg/m³<br><u>Wirkungen</u> : Systemisch                 |
|                                                                 | <b>DMEL - Arbeiter - Kurzfristig - Dermal</b><br>8.3 µg/cm²<br><u>Wirkungen</u> : Örtlich                       |
|                                                                 | <b>DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Oral</b><br>6.25 mg/kg bw/Tag<br><u>Wirkungen</u> : Systemisch   |
|                                                                 | <b>DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Inhalativ</b><br>8.7 mg/m³<br><u>Wirkungen</u> : Systemisch      |
|                                                                 | <b>DNEL - Arbeiter - Langfristig - Inhalativ</b><br>29.39 mg/m³<br><u>Wirkungen</u> : Systemisch                |
|                                                                 | <b>DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Dermal</b><br>62.5 mg/kg bw/Tag<br><u>Wirkungen</u> : Systemisch |
|                                                                 | <b>DNEL - Arbeiter - Langfristig - Dermal</b><br>104.15 mg/kg bw/Tag<br><u>Wirkungen</u> : Systemisch           |
|                                                                 | <b>DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Oral</b><br>0.33 mg/kg bw/Tag<br><u>Wirkungen</u> : Systemisch   |
| Polymer aus Formaldehyd, Phenol und Epichlorhydrin              | <b>DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Inhalativ</b>                                                    |
| 1,4-Bis(2,3-epoxypropoxy)butan                                  | <b>DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Oral</b>                                                         |



## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

1.16 mg/m<sup>3</sup>

Wirkungen: Systemisch

**DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Dermal**

3.33 mg/kg bw/Tag

Wirkungen: Systemisch

**DNEL - Arbeiter - Langfristig - Inhalativ**

4.7 mg/m<sup>3</sup>

Wirkungen: Systemisch

**DNEL - Arbeiter - Langfristig - Dermal**

6.66 mg/kg bw/Tag

Wirkungen: Systemisch

Benzylalkohol

**DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Oral**

4 mg/kg bw/Tag

Wirkungen: Systemisch

**DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Dermal**

4 mg/kg bw/Tag

Wirkungen: Systemisch

**DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Inhalativ**

5.4 mg/m<sup>3</sup>

Wirkungen: Systemisch

**DNEL - Arbeiter - Langfristig - Dermal**

8 mg/kg bw/Tag

Wirkungen: Systemisch

**DNEL - Allgemeinbevölkerung - Kurzfristig - Oral**

20 mg/kg bw/Tag

Wirkungen: Systemisch

**DNEL - Allgemeinbevölkerung - Kurzfristig - Dermal**

20 mg/kg bw/Tag

Wirkungen: Systemisch

**DNEL - Arbeiter - Langfristig - Inhalativ**

22 mg/m<sup>3</sup>

Wirkungen: Systemisch

**DNEL - Allgemeinbevölkerung - Kurzfristig - Inhalativ**

27 mg/m<sup>3</sup>

Wirkungen: Systemisch

**DNEL - Arbeiter - Kurzfristig - Dermal**

40 mg/kg bw/Tag

Wirkungen: Systemisch

**DNEL - Arbeiter - Kurzfristig - Inhalativ**

110 mg/m<sup>3</sup>

Wirkungen: Systemisch

Octamethylcyclotetrasiloxan

**DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Oral**

3.7 mg/kg bw/Tag

Wirkungen: Systemisch

**DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Inhalativ**

13 mg/m<sup>3</sup>

Wirkungen: Örtlich

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### DNEL - Allgemeinbevölkerung - Langfristig - Inhalativ

13 mg/m<sup>3</sup>

Wirkungen: Systemisch

### DNEL - Arbeiter - Langfristig - Inhalativ

73 mg/m<sup>3</sup>

Wirkungen: Örtlich

### DNEL - Arbeiter - Langfristig - Inhalativ

73 mg/m<sup>3</sup>

Wirkungen: Systemisch

### PNECs

Nicht verfügbar.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen** : Wenn bei der Arbeit Staub, Rauch, Gas, Dämpfe oder Nebel entstehen, verwenden Sie Prozesskammern, örtliche Abluftanlagen oder andere technische Einrichtungen, um die Exposition der Arbeiter unterhalb der empfohlenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen zu halten.

### Individuelle Schutzmaßnahmen

**Hygienische Maßnahmen** : Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des Arbeitstages ebenso wie vor dem Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Arbeitsbereichs Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden sind.

**Augen-/Gesichtsschutz** : Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden. Wenn ein Kontakt möglich ist, dann muss folgende Schutzausrüstung getragen werden, es sei denn, die Beurteilung erfordert einen höheren Schutzgrad: Spritzschutzbrille gegen Chemikalien und/oder Gesichtsschutz. Bei Inhalationsgefahren ist möglicherweise stattdessen ein Vollgesichts-Atemschutzgerät erforderlich.

### Hautschutz

**Handschutz** : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert. Unter Berücksichtigung der durch den Handschuhhersteller angegebenen Parameter ist während des Gebrauchs zu überprüfen, dass die Handschuhe ihre Schutzeigenschaften noch gewährleisten. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Durchbruchzeit für Handschuhmaterial für verschiedene Handschuhhersteller unterschiedlich sein kann. Empfohlen : 1-4 Stunden (Durchdringungszeit): Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk (Materialstärke ca. 0,4 mm); EN 374-5 Cat. III ; 4-8 Stunden (Durchdringungszeit): Schutzhandschuhe aus Viton®/Butylkautschuk (Materialstärke ca. 0,7 mm); EN388 Cat.II / EN374 Cat.III / EN374-2

**Körperschutz** : Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten genehmigt werden.

**Anderer Hautschutz** : Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Hautschutzmaßnahmen auf Basis der durchzuführenden Aufgabe und der damit verbundenen Gefahren wählen, und vorgängig durch einen Fachmann genehmigen lassen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- Atemschutz**

: Wählen Sie – basierend auf der Gefahr und dem Risiko einer Exposition – die Atemschutzmaske aus, die die entsprechenden Standards erfüllt und über die entsprechenden Zertifikationen verfügt. Atemschutzmasken müssen gemäß dem Atemschutzprogramm benutzt werden, um einen richtigen Sitz, eine adäquate Schulung und andere wichtige Verwendungsaspekte sicherstellen zu können. Empfohlen : Filter gegen organische Dämpfe (Typ AX) und Partikel
- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

: Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Die Bedingungen für die Messung aller Eigenschaften sind bei Standardtemperatur und -druck, sofern nicht anders angegeben.

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand**

: Flüssigkeit.
- Farbe**

: Grau. [Dunkel]
- Geruch**

: Charakteristisch.
- Geruchsschwelle**

: Nicht verfügbar.
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt**

: Nicht verfügbar.
- Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich**

: Nicht verfügbar.
- Entzündbarkeit**

: Nicht verfügbar.
- Untere und obere Explosionsgrenze**

: Nicht verfügbar.
- Flammpunkt**

:

| Name des Inhaltsstoffs                                                               | Geschlossenem Tiegel |        |                 | Offenem Tiegel |       |                |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|--------|-----------------|----------------|-------|----------------|
|                                                                                      | °C                   | °F     | Methode         | °C             | °F    | Methode        |
| Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte                               | >23                  | >73.4  |                 | 79             | 174.2 | ASTM D 3828-87 |
| Octamethylcyclotetrasiloxan                                                          | 56                   | 132.8  |                 |                |       |                |
| 2,2'-[(1-Methylethyliden)bis (4,1-phenylenoxymethylen)] bisoxiran                    |                      |        |                 |                |       |                |
| Decamethylcyclopentasiloxan                                                          |                      |        |                 | 82.7           | 180.9 |                |
| Benzylalkohol                                                                        | 100.56               | 213    |                 |                |       |                |
| Formaldehyde, oligomeric reaction products with 1-chloro-2,3-epoxypropane and phenol | >93                  | >199.4 | EU A.9          | 126.67         | 260   |                |
| 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol                                                           |                      |        |                 |                |       |                |
| 1,4-Bis(2,3-epoxypropoxy)butan                                                       | 140                  | 284    | DIN EN ISO 2719 |                |       |                |
| Propyldintrimethanol                                                                 | 172                  | 341.6  |                 |                |       |                |

Selbstentzündungstemperatur :

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

| Name des Inhaltsstoffs                                 | °C          | °F              | Methode       |
|--------------------------------------------------------|-------------|-----------------|---------------|
| Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte | >220        | >428            |               |
| Dodecamethylcyclohexasiloxan                           | 368 bis 371 | 694.4 bis 699.8 |               |
| Decamethylcyclopentasiloxan                            | 372         | 701.6           | ASTM E 659-78 |
| Octamethylcyclotetrasiloxan                            | 384 bis 387 | 723.2 bis 728.6 | ASTM E 659    |
| Benzylalkohol                                          | 436         | 816.8           |               |

Zersetzungstemperatur : Nicht verfügbar.  
pH-Wert : Nicht anwendbar.  
Viskosität : Nicht verfügbar.  
Löslichkeit :  
Nicht verfügbar.

Löslichkeit in Wasser : Nicht verfügbar.  
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log P O/W): : Nicht anwendbar.

Dampfdruck :

| Name des Inhaltsstoffs                                                               | Dampfdruck bei 20 °C |               |         | Dampfdruck bei 50 °C |     |         |
|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|---------------|---------|----------------------|-----|---------|
|                                                                                      | mm Hg                | kPa           | Methode | mm Hg                | kPa | Methode |
| 1,4-Bis(2,3-epoxypropoxy)butan                                                       | <18.75               | <2.5          | EU A.4  |                      |     |         |
| Octamethylcyclotetrasiloxan                                                          | 0.99                 | 0.13          |         |                      |     |         |
| Formaldehyde, oligomeric reaction products with 1-chloro-2,3-epoxypropane and phenol | 0.62                 | 0.083         | EU A.4  |                      |     |         |
| Decamethylcyclopentasiloxan                                                          | 0.25                 | 0.033         |         |                      |     |         |
| Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte                               | 0.22502 bis 0.45004  | 0.03 bis 0.06 |         |                      |     |         |
| Benzylalkohol                                                                        | 0.05                 | 0.0067        |         |                      |     |         |
| 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol                                                           | 0.00825              | 0.0011        |         |                      |     |         |
| Propylidintrimethanol                                                                | 0                    | 0             |         |                      |     |         |

Relative Dichte : Nicht verfügbar.  
Dichte : 1.6 g/cm³ [20°C (68°F)]  
Relative Dampfdichte : Nicht verfügbar.  
Partikeleigenschaften  
Mediane Partikelgröße : Nicht anwendbar.

9.2 Sonstige Angaben  
9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen  
Explosive Eigenschaften : Nicht verfügbar.  
Oxidierende Eigenschaften : Nicht verfügbar.  
9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen  
Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

|                                          |                                                                                                                   |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10.1 Reaktivität                         | : Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.        |
| 10.2 Chemische Stabilität                | : Das Produkt ist stabil.                                                                                         |
| 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen | : Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.             |
| 10.4 Zu vermeidende Bedingungen          | : Keine spezifischen Daten.                                                                                       |
| 10.5 Unverträgliche Materialien          | : Keine spezifischen Daten.                                                                                       |
| 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte     | : Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden. |

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

|                                                                                |                                                                                                                                                                                                  |
|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 |                                                                                                                                                                                                  |
| <u>Akute Toxizität</u>                                                         |                                                                                                                                                                                                  |
| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                                              | Resultat                                                                                                                                                                                         |
| 1,4-Bis(2,3-epoxypropoxy)butan                                                 | <b>Ratte - Oral - LD50</b><br>1134 mg/kg<br><u>Toxische Wirkungen:</u> Auge - Sonstiges Verhalten - Schläfrigkeit (allgemeine depressive Aktivität) Sonstiges - Haare                            |
|                                                                                | <b>Kaninchen - Dermal - LD50</b><br>1130 mg/kg                                                                                                                                                   |
| Benzylalkohol                                                                  | <b>Ratte - Oral - LD50</b><br>1230 mg/kg<br><u>Toxische Wirkungen:</u> Verhalten - Schläfrigkeit (allgemeine depressive Aktivität) Verhalten - Aufregung Verhalten - Koma                        |
|                                                                                | <b>Maus - Oral - LD50</b><br>1360 mg/kg                                                                                                                                                          |
|                                                                                | <b>Kaninchen - Oral - LD50</b><br>1040 mg/kg<br><u>Toxische Wirkungen:</u> Verhalten - Schläfrigkeit (allgemeine depressive Aktivität)                                                           |
|                                                                                | <b>Maus - Oral - LD50</b><br>1360 mg/kg<br><u>Toxische Wirkungen:</u> Verhalten - Schläfrigkeit (allgemeine depressive Aktivität) Verhalten - Ataxie Lunge, Thorax oder Atmung - Atemdepression  |
|                                                                                | <b>Ratte - Oral - LD50</b><br>1660 mg/kg<br><u>Toxische Wirkungen:</u> Verhalten - Schläfrigkeit (allgemeine depressive Aktivität) Verhalten - Ataxie Lunge, Thorax oder Atmung - Atemdepression |
|                                                                                | <b>Kaninchen - Oral - LD50</b><br>1040 mg/kg<br><u>Toxische Wirkungen:</u> Verhalten - Schläfrigkeit (allgemeine                                                                                 |

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

depressive Aktivität) Verhalten - Ataxie Lunge, Thorax oder Atmung - Atemdepression

Kaninchen - Dermal - LD50  
2000 mg/kg

Ratte - Oral - LD50  
1.5 ml/kg

Octamethylcyclotetrasiloxan

Ratte - Inhalativ - LC50 Dampf  
36 g/m³ [4 Stunden]  
Toxische Wirkungen: Verhalten - Aufregung Lunge, Thorax oder Atmung - Dyspnoe Sonstiges - Haare

Schlussfolgerung / Zusammenfassung [Produkt] : Nicht verfügbar.

Schätzungen akuter Toxizität

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Oral (mg/kg) | Dermal (mg/kg) | Einatmen (Gase) (ppm) | Einatmen (Dämpfe) (mg/l) | Einatmen (Stäube und Nebel) (mg/l) |
|-----------------------------------|--------------|----------------|-----------------------|--------------------------|------------------------------------|
| WEICON B4NV Anti-Haft Harz        | 7038.0       | 14950.9        | N/A                   | 145.5                    | 39.8                               |
| 1,4-Bis(2,3-epoxypropoxy)butan    | 1134         | 1130           | N/A                   | 11                       | N/A                                |
| Benzylalkohol                     | 500          | N/A            | N/A                   | N/A                      | 1.5                                |
| Octamethylcyclotetrasiloxan       | N/A          | N/A            | N/A                   | 36                       | N/A                                |

Ätz-/reizwirkung auf die haut

Name des Produkts / Inhaltsstoffs

Polymer aus Formaldehyd, Phenol und Epichlorhydrin

1,4-Bis(2,3-epoxypropoxy)butan

Benzylalkohol

Resultat

Kaninchen - Haut - Mildes Reizmittel  
Dauer der Behandlung/Exposition: 24 Stunden  
Angewendete Menge/Konzentration: 500 uL

Kaninchen - Haut - Mäßig reizend  
Dauer der Behandlung/Exposition: 24 Stunden  
Angewendete Menge/Konzentration: 10 mg

Mann - Haut - Mildes Reizmittel  
Dauer der Behandlung/Exposition: 48 Stunden  
Angewendete Menge/Konzentration: 16 mg

Schwein - Haut - Mäßig reizend  
Angewendete Menge/Konzentration: 100 %

Kaninchen - Haut - Mäßig reizend  
Dauer der Behandlung/Exposition: 24 Stunden  
Angewendete Menge/Konzentration: 100 mg

Schlussfolgerung / Zusammenfassung [Produkt] : Nicht verfügbar.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Name des Produkts / Inhaltsstoffs

1,4-Bis(2,3-epoxypropoxy)butan

Resultat

Kaninchen - Augen - Mäßig reizend  
Angewendete Menge/Konzentration: 100 mg

Schlussfolgerung / Zusammenfassung [Produkt] : Nicht verfügbar.



## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### Korrosion/Reizung der Atemwege

Nicht verfügbar.

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung [Produkt]** : Nicht verfügbar.

### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Nicht verfügbar.

#### **Haut**

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung [Produkt]** : Nicht verfügbar.

#### **Respiratorisch**

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung [Produkt]** : Nicht verfügbar.

### Mutagenität der Keimzellen

Nicht verfügbar.

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung [Produkt]** : Nicht verfügbar.

### Karzinogenität

Nicht verfügbar.

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung [Produkt]** : Nicht verfügbar.

### Reproduktionstoxizität

Nicht verfügbar.

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung [Produkt]** : Nicht verfügbar.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht verfügbar.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Resultat |
|-----------------------------------|----------|
| Quarz (SiO <sub>2</sub> )         | -        |

### Aspirationsgefahr

Nicht verfügbar.

### Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Nicht verfügbar.

### Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

**Augenkontakt** : Verursacht schwere Augenschäden.  
**Inhalativ** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.  
**Hautkontakt** : Verursacht Hautreizungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

**Verschlucken** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

### Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

**Augenkontakt** : Zu den Symptomen können gehören:  
Schmerzen  
Tränenfluss  
Rötung

**Inhalativ** : Keine spezifischen Daten.

**Hautkontakt** : Zu den Symptomen können gehören:  
Schmerzen oder Reizung  
Rötung  
Es kann Blasenbildung auftreten

**Verschlucken** : Zu den Symptomen können gehören:  
Magenschmerzen

### Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

#### Kurzzeiteexposition

**Mögliche sofortige Auswirkungen** : Nicht verfügbar.

**Mögliche verzögerte Auswirkungen** : Nicht verfügbar.

#### Langzeiteexposition

**Mögliche sofortige Auswirkungen** : Nicht verfügbar.

**Mögliche verzögerte Auswirkungen** : Nicht verfügbar.

### Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit

Nicht verfügbar.

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung [Produkt]** : Nicht verfügbar.

**Allgemein** : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Nach einer Sensibilisierung können bei einer späteren Belastung mit sehr geringen Mengen schwere allergische Reaktionen auftreten.

**Karzinogenität** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

**Mutagenität** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

**Reproduktionstoxizität** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### 11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht verfügbar.

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung [Produkt]** : Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien, die gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als endokrin wirkend angesehen werden können.

### 11.2.2 Sonstige Angaben

Nicht verfügbar.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

| Name des Produkts / Inhaltsstoffe | Resultat |
|-----------------------------------|----------|
|-----------------------------------|----------|

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

|                             |                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Benzylalkohol               | <b>Akut - LC50 - Frischwasser</b><br>Fisch - Fathead minnow - <i>Pimephales promelas</i> - Jungtier (Küken, Junges, Absetzer)<br><u>Alter</u> : 4 bis 8 Wochen; <u>Größe</u> : 1.1 bis 3.1 cm<br>460 mg/l [96 Stunden]<br><u>Effekt</u> : Sterblichkeit |
|                             | <b>Akut - LC50 - Frischwasser</b><br>Fisch - Bluegill - <i>Lepomis macrochirus</i><br>10 ppm [96 Stunden]<br><u>Effekt</u> : Sterblichkeit                                                                                                              |
| Octamethylcyclotetrasiloxan | <b>Chronisch - NOEC - Frischwasser</b><br>Daphnie - Water flea - <i>Daphnia magna</i><br><u>Alter</u> : <24 Stunden<br>7.9 µg/l [21 Tage]<br><u>Effekt</u> : Sterblichkeit                                                                              |
|                             | <b>Chronisch - NOEC</b><br>STDMETH<br>Algen - Green algae - <i>Selenastrum capricornutum</i><br>1 bis 29 µg/l [96 Stunden]<br><u>Effekt</u> : Population                                                                                                |
|                             | <b>Chronisch - NOEC - Frischwasser</b><br>Fisch - Rainbow trout, donaldson trout - <i>Oncorhynchus mykiss</i> - Embryo<br><u>Alter</u> : ≤24 Stunden<br>4.4 µg/l [33 Tage]<br><u>Effekt</u> : Sterblichkeit                                             |
|                             |                                                                                                                                                                                                                                                         |

Schlussfolgerung / Zusammenfassung [Produkt] : Nicht verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht verfügbar.

Schlussfolgerung / Zusammenfassung [Produkt] : Nicht verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                                                    | LogP <sub>ow</sub> | BCF   | Potential |
|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-------|-----------|
| Formaldehyde, oligomeric reaction products with 1-chloro-2,3-epoxypropane and phenol | 2.7                | -     | Niedrig   |
| 1,4-Bis(2,3-epoxypropoxy) butan                                                      | -0.269             | -     | Niedrig   |
| Benzylalkohol                                                                        | 0.87               | -     | Niedrig   |
| Octamethylcyclotetrasiloxan                                                          | 6.488              | 13400 | Hoch      |

12.4 Mobilität im Boden

Verteilungskoeffizient Boden/Wasser

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                               | logKoc | Koc     |
|-----------------------------------------------------------------|--------|---------|
| 2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran | 4      | 10465.7 |
| 1,4-Bis(2,3-epoxypropoxy)butan                                  | 1.3    | 22.3008 |
| Benzylalkohol                                                   | 1.1    | 12.6442 |
| Octamethylcyclotetrasiloxan                                     | 3.5    | 3064.9  |

Ergebnisse der PMT- und vPvM-Beurteilung

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                               | PMT  | P    | M    | T    | vPvM | vP   | vM   |
|-----------------------------------------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|
| 2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein |
| Polymer aus Formaldehyd, Phenol und Epichlorhydrin              | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein |
| Quarz (SiO2)                                                    | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein |
| 1,4-Bis(2,3-epoxypropoxy)butan                                  | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein |
| Benzylalkohol                                                   | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein |
| Octamethylcyclotetrasiloxan                                     | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein |

Mobilität : Nicht verfügbar.

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien, um als PMT oder vPvM betrachtet zu werden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung  
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [REACH]

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                               | PBT  | P    | B    | T    | vPvB | vP   | vB   |
|-----------------------------------------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|
| 2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran | Nein | N/A  | N/A  | Nein | N/A  | N/A  | N/A  |
| Polymer aus Formaldehyd, Phenol und Epichlorhydrin              | Nein | N/A  | N/A  | Nein | N/A  | N/A  | N/A  |
| Quarz (SiO2)                                                    | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein |
| 1,4-Bis(2,3-epoxypropoxy)butan                                  | Nein | N/A  | N/A  | Nein | N/A  | N/A  | N/A  |
| Benzylalkohol                                                   | Nein | N/A  | N/A  | Nein | N/A  | N/A  | N/A  |
| Octamethylcyclotetrasiloxan                                     | Ja   | Ja   | Ja   | Ja   | Ja   | Ja   | Ja   |

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                               | PBT  | P    | B    | T    | vPvB | vP   | vB   |
|-----------------------------------------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|
| 2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein |
| Polymer aus Formaldehyd, Phenol und Epichlorhydrin              | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein |
| Quarz (SiO2)                                                    | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein |
| 1,4-Bis(2,3-epoxypropoxy)butan                                  | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein |
| Benzylalkohol                                                   | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein |
| Octamethylcyclotetrasiloxan                                     | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein | Nein |

Schlussfolgerung / Zusammenfassung Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] : Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien, um als PBT oder vPvB betrachtet zu werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Nicht verfügbar.

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung [Produkt]** : Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien, die gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als endokrin wirkend angesehen werden können.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/ Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

**Produkt**

**Entsorgungsmethoden** : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Abfall nicht unbehandelt in die Kanalisation einleiten, außer wenn alle anwendbaren Vorschriften der Behörden eingehalten werden.

**Gefährliche Abfälle** : Ja.

Europäischer Abfallkatalog (EAK)

| Abfallschlüssel | Abfallbezeichnung                                                                         |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| 08 01 11*       | Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten |

Verpackung

**Entsorgungsmethoden** : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.

| Verpackungsart | Europäischer Abfallkatalog (EAK)                                                                                     |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Dose           | 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |

**Besondere Vorsichtsmaßnahmen** : Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern, die nicht gereinigt oder ausgespült wurden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

|                                           | ADR/RID                                                                                                                                          | ADN                                                                                                                                              | IMDG                                                                                                                                             | IATA                                                                                                                                             |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer             | UN3082                                                                                                                                           | UN3082                                                                                                                                           | UN3082                                                                                                                                           | UN3082                                                                                                                                           |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N. A.G. (2,2'-[(1-Methylethyliden)bis (4,1-phenylenoxymethylen)] bisoxiran, Formaldehyde, oligomeric reaction | UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N. A.G. (2,2'-[(1-Methylethyliden)bis (4,1-phenylenoxymethylen)] bisoxiran, Formaldehyde, oligomeric reaction | UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N. A.G. (2,2'-[(1-Methylethyliden)bis (4,1-phenylenoxymethylen)] bisoxiran, Formaldehyde, oligomeric reaction | UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N. A.G. (2,2'-[(1-Methylethyliden)bis (4,1-phenylenoxymethylen)] bisoxiran, Formaldehyde, oligomeric reaction |

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

|                                         | products with 1-chloro-2,3-epoxypropane and phenol)                                    | products with 1-chloro-2,3-epoxypropane and phenol)                                    | products with 1-chloro-2,3-epoxypropane and phenol)                                     | products with 1-chloro-2,3-epoxypropane and phenol)                                      |
|-----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>14.3</b><br>Transportgefahrenklassen | 9<br> | 9<br> | 9<br> | 9<br> |
| <b>14.4</b><br>Verpackungsgruppe        | III                                                                                    | III                                                                                    | III                                                                                     | III                                                                                      |
| <b>14.5</b><br>Umweltgefahren           | Ja.                                                                                    | Ja.                                                                                    | Ja.                                                                                     | Ja.                                                                                      |

### Zusätzliche Angaben

#### ADR/RID

- Bei einem Transport in Größen von  $\leq 5$  l oder  $\leq 5$  kg wird dies Produkt nicht als Gefahrgut reguliert, vorausgesetzt, dass die Verpackungen die allgemeinen Bestimmungen von 4.1.1.1, 4.1.1.2 sowie 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 erfüllen.  
**Tunnelcode** (-)

#### ADN

- Bei einem Transport in Größen von  $\leq 5$  l oder  $\leq 5$  kg wird dies Produkt nicht als Gefahrgut reguliert, vorausgesetzt, dass die Verpackungen die allgemeinen Bestimmungen von 4.1.1.1, 4.1.1.2 sowie 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 erfüllen.

#### IMDG

- Bei einem Transport in Größen von  $\leq 5$  l oder  $\leq 5$  kg wird dies Produkt nicht als Gefahrgut reguliert, vorausgesetzt, dass die Verpackungen die allgemeinen Bestimmungen von 4.1.1.1, 4.1.1.2 sowie 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 erfüllen.

#### IATA

- Bei einem Transport in Größen von  $\leq 5$  l oder  $\leq 5$  kg wird dies Produkt nicht als Gefahrgut reguliert, vorausgesetzt, dass die Verpackungen die allgemeinen Bestimmungen von 5.0.2.4.1, 5.0.2.6.1.1 und 5.0.2.8 erfüllen.

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Transport auf dem Werksgelände:** nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen. Personen, die das Produkt transportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein.

### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

- Nicht verfügbar.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

#### Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

#### Anhang XIV

Keine der Komponenten ist oberhalb des entsprechenden Grenzwerts aufgeführt.

#### Besonders besorgniserregende Stoffe

| Inhärente Eigenschaft | Name des Inhaltsstoffs       | Status    | Bezugsnummer | Überarbeitungsdatum |
|-----------------------|------------------------------|-----------|--------------|---------------------|
| PBT                   | octamethylcyclotetrasiloxane | Empfohlen | ED/71/2019   | 4/14/2021           |
| vPvB                  | octamethylcyclotetrasiloxane | Empfohlen | ED/71/2019   | 4/14/2021           |

#### Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | %         | Benennung [Vewendung] |
|-----------------------------------|-----------|-----------------------|
| WEICON B4NV Anti-Haft Harz        | $\geq 90$ | 3                     |

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

**Etikettierung** : Nicht anwendbar.

**Synthetische Polymermikropartikel - Bezeichnung 78**

**Gattungsbezeichnung des Polymers bzw. der Polymere** : Nicht anwendbar.

**Gesamtanteil an synthetischen Polymer-Mikropartikeln** : Nicht anwendbar.

**Sonstige EU-Bestimmungen**

**Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Luft** : Nicht gelistet

**Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Wasser** : Nicht gelistet

**Explosive Ausgangsstoffe** : Nicht anwendbar.

**Ozonabbauende Substanzen (EU 2024/590)**

Nicht gelistet.

**Vorherige Zustimmung nach Inkennntnissetzung (PIC, Prior Informed Consent) (649/2012/EU)**

Nicht gelistet.

**persistente organische Schadstoffe**

Nicht gelistet.

**Seveso-Richtlinie**

Dieses Produkt wird unter der Seveso-Richtlinie kontrolliert.

**Gefahrenkriterien**

| Kategorie |
|-----------|
| E2        |

**ANHANG VIIA - Kennzeichnung der Inhaltsstoffe**

| Bezeichnung                     | Konzentration |
|---------------------------------|---------------|
| BENZYL ALCOHOL                  | unter 5 %     |
| aliphatische Kohlenwasserstoffe | unter 5 %     |

**VOC-Gehalt** : 0.37 %

**VOC (g/L)** : 5.93

**Nationale Vorschriften**

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs       | Listenname | Name auf der Liste                            | Einstufung | Hinweise |
|-----------------------------------------|------------|-----------------------------------------------|------------|----------|
| Bis-[4-(2,3-epoxipropoxy) phenyl]propan | GKV_MAK    | 1,2-Epoxy-3-(tolyloxy) propan (alle Isomeren) | Carc B     | -        |
| Quarz (SiO2)                            | GKV_MAK    | Quarzfeinstaub                                | Carc C     | -        |
| 1,4-Bis(2,3-epoxypropoxy) butan         | GKV_MAK    | 1,2-Epoxy-3-(tolyloxy) propan (alle Isomeren) | Carc B     | -        |
| Octamethylcyclotetrasiloxan             | GKV_MAK    | -                                             | f          | -        |

**Beschränkung der Verwendung organischer Lösungsmittel** : Gestattet.

**Internationale Vorschriften**

**Chemiewaffenübereinkommen, Chemikalien der Liste I, II & III**



## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Nicht gelistet.

### Montreal Protokoll

Nicht gelistet.

### Stockholm-Konvention über persistente organische Schadstoffe

Nicht gelistet.

### Rotterdam Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC)

Nicht gelistet.

### UNECE-Aarhus-Protokoll über persistente organische Verbindungen (POP) und Schwermetalle

Nicht gelistet.

### Bestandsliste

|                                        |                                                                                                                                              |
|----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Australien</b>                      | : Nicht bestimmt.                                                                                                                            |
| <b>Kanada</b>                          | : Nicht bestimmt.                                                                                                                            |
| <b>China</b>                           | : Nicht bestimmt.                                                                                                                            |
| <b>Eurasische<br/>Wirtschaftsunion</b> | : <b>Bestand der Russischen Föderation:</b> Nicht bestimmt.                                                                                  |
| <b>Japan</b>                           | : <b>Japanisches Inventar für bestehende und neue Chemikalien (CSCL):</b> Nicht bestimmt.<br><b>Japanische Liste (ISHL):</b> Nicht bestimmt. |
| <b>Neuseeland</b>                      | : Nicht bestimmt.                                                                                                                            |
| <b>Philippinen</b>                     | : Nicht bestimmt.                                                                                                                            |
| <b>Süd-Korea</b>                       | : Nicht bestimmt.                                                                                                                            |
| <b>Taiwan</b>                          | : Nicht bestimmt.                                                                                                                            |
| <b>Thailand</b>                        | : Nicht bestimmt.                                                                                                                            |
| <b>Türkei</b>                          | : Nicht bestimmt.                                                                                                                            |
| <b>USA</b>                             | : Nicht bestimmt.                                                                                                                            |
| <b>Vietnam</b>                         | : Nicht bestimmt.                                                                                                                            |

**15.2** : Dieses Produkt enthält Substanzen, für die noch Stoffbewertungen erforderlich sind.  
**Stoffsicherheitsbeurteilung**

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

✓ Kennzeichnet gegenüber der letzten Version veränderte Informationen.

**Abkürzungen und Akronyme** : ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen  
ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse  
ATE = Schätzwert akute Toxizität  
B = bioakkumulierbar  
BCF = Biokonzentrationsfaktor  
CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]  
DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert  
DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert  
EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis  
IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung  
IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr  
IMO = Internationale Seeschifffahrtsorganisation  
M = mobil  
N/A = Nicht verfügbar  
P = Persistent  
PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch  
PMT = Persistent, mobil und toxisch  
PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter  
RRN = REACH Registriernummer  
SGG = Trenngruppe  
T = Toxisch  
vB = Sehr bioakkumulierbar  
vM = sehr mobil  
vP = Sehr persistent  
vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  
vPvM = Sehr persistent und sehr mobil

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

| Einstufung              | Begründung    |
|-------------------------|---------------|
| Skin Irrit. 2, H315     | Rechenmethode |
| Eye Dam. 1, H318        | Rechenmethode |
| Skin Sens. 1, H317      | Rechenmethode |
| STOT RE 2, H373         | Rechenmethode |
| Aquatic Chronic 2, H411 | Rechenmethode |

Volltext der abgekürzten H-Sätze

|       |                                                                      |
|-------|----------------------------------------------------------------------|
| H226  | Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                    |
| H302  | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.                               |
| H312  | Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.                                |
| H315  | Verursacht Hautreizungen.                                            |
| H317  | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                         |
| H318  | Verursacht schwere Augenschäden.                                     |
| H319  | Verursacht schwere Augenreizung.                                     |
| H332  | Gesundheitsschädlich bei Einatmen.                                   |
| H351  | Kann vermutlich Krebs erzeugen.                                      |
| H361f | Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.                   |
| H372  | Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.       |
| H373  | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| H410  | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.          |
| H411  | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.              |
| H412  | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.           |

Volltext der Einstufungen [CLP/GHS]

|                   |                                                                        |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------|
| Acute Tox. 4      | AKUTE TOXIZITÄT - Kategorie 4                                          |
| Aquatic Chronic 1 | LANGFRISTIG (CHRONISCH) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 1               |
| Aquatic Chronic 2 | LANGFRISTIG (CHRONISCH) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 2               |
| Aquatic Chronic 3 | LANGFRISTIG (CHRONISCH) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 3               |
| Carc. 2           | KARZINOGENITÄT - Kategorie 2                                           |
| Eye Dam. 1        | SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG - Kategorie 1                     |
| Eye Irrit. 2      | SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG - Kategorie 2                     |
| Flam. Liq. 3      | ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN - Kategorie 3                                |
| Repr. 2           | REPRODUKTIONSTOXIZITÄT - Kategorie 2                                   |
| Skin Irrit. 2     | ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT - Kategorie 2                            |
| Skin Sens. 1      | SENSIBILISIERUNG DER HAUT - Kategorie 1                                |
| STOT RE 1         | SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (WIEDERHOLTE EXPOSITION) - Kategorie 1 |
| STOT RE 2         | SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (WIEDERHOLTE EXPOSITION) - Kategorie 2 |

Druckdatum : 05/02/2026

Ausgabedatum/ : 29/01/2026

Überarbeitungsdatum

Datum der letzten Ausgabe : 04/11/2025

Version : 4.3

Hinweis für den Leser

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Nach unserem Wissensstand sind die hierin enthaltenen Informationen korrekt. Weder der obengenannte Hersteller noch seine Tochtergesellschaften übernehmen jedoch jegliche Haftung hinsichtlich der Korrektheit oder Vollständigkeit der angegebenen Informationen.

Eine endgültige Feststellung der Eignung der einzelnen Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenders. Alle Materialien können unbekannte Risiken beinhalten und sind daher mit Vorsicht anzuwenden. Es sind hierin zwar bestimmte Risiken beschrieben, jedoch können wir nicht garantieren, daß es sich dabei um die einzigen möglichen Risiken handelt.